

# Gemeinde Lermoos

## Abfallgebührenverordnung

---

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lermoos vom 05.03.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des §17 Abs.3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des §1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr.36/1991, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Lermoos erhebt Abfallgebühren als

- Grundgebühr und als
- weitere Gebühr.

#### § 2

##### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie die Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### § 3

##### Grundgebühr

1. Der Gebührensatz (incl. Umsatzsteuer) für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für Haushalte

pro Person	€ 23,283	=	100%
------------	----------	---	------

Diese Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt

für:	die 1. Person eines Haushaltes	100 %
	die 2. Person eines Haushaltes	80 %
	die 3. Person eines Haushaltes	60 %
	die 4. Person eines Haushaltes	40 %
	die 5. Person eines Haushaltes	20 %
	die 6. und jede weitere Person	0 %

2. Weiters werden folgende Gebührensätze (incl. Umsatzsteuer) festgelegt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen mit gemeldetem Zweitwohnsitz und Dauercamper<br>pro Person   | € 11,642 |
| b) pro Nächtigung in Beherbergungsbetrieben  | € 0,057  |
| c) pro Tätigem in Gewerbebetrieben (ohne Betriebsinhaber)  | € 8,026  |
| d) pro Eß-Sitzplatz in Gastgewerbebetrieben (wie im Restaurant, Cafe oder Speisesaal usw.). Bei diesen Sitzplätzen ist die Anzahl der Betten von der Gesamtsitzplatzanzahl in Abzug zu bringen (weil diese sog. Pensionssitzplätze in lit.2e. ermäßigt eingestuft werden). Die Anzahl der Betten in Appartements sind jedoch nicht als solche abzugsfähige Pensionssitzplätze anzusehen. | € 5,024  |
| e) pro Pensionssitzplatz, welcher in lit. 2d) dieser Ordnung ausgenommen wurde und pro Sitzplatz in Betrieben mit Nachtlokalcharakter mit nur geringfügiger Verabreichung von Speisen oder nur Getränken   | € 2,512  |
| f) je angefangene 10 Terrassensitzplätze   | € 18,381 |

#### **§ 4**

##### **Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr (incl. Umsatzsteuer) gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- |  |         |
|--|---------|
| a) je kg Restmüll  | € 0,40  |
| b) je Biomüllsack 8 Liter  | € 0,82  |
| c) je Biomüllsack 15 Liter   | € 1,50  |
| d) je Liter Biomüll in der Bioabfalltonne  | € 0,077 |
| e) Die Kosten für die Abgabe von Sperrmüll (2 x jährlich) werden gesondert nach anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. |         |

Der Gebührenanspruch auf die Rest-, Bio- bzw. Sperrmüllabfuhr entsteht:

- Beim Rest- und Biomüll bei der Verwendung von Behältern bei deren Entleerung bzw. im Falle der Verwendung von Biomüllsäcken mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.
- Beim Sperrmüll bei der Abgabe an der Kompostieranlage.

#### **§ 5**

##### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren werden wie folgt vorgeschrieben:

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| a) Grundgebühr    | halbjährlich  |
| b) Weitere Gebühr | quartalsweise |

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllgebührenordnung vom 16.11.2004, zuletzt geändert am 20.11.2018 außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.04.2019

Abgenommen am: 10.05.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

